

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,  
 herzlich Willkommen an der Wilckensschule!

Sie sind nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und § 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) verpflichtet, die folgenden personenbezogenen Daten der Schule gegenüber anzugeben, weil für die Schule die Verarbeitung dieser Daten zur Sicherstellung der Beschulung, insbesondere zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, erforderlich ist. Die mit (\*) gekennzeichneten Merkmale sind jedoch freiwillig, das heißt Sie müssen diese Daten nicht angeben. Die Daten erleichtern aber beispielsweise eine Kontaktaufnahme mit Ihnen. Mit der Angabe dieser Daten erteilen Sie zugleich die Einwilligung in deren Verarbeitung durch die Schule.

## Anmeldung zum Eintritt in die Grundschule

Schüler/in	Erziehungsberechtigte
<b>Vorname:</b> _____ ggf. Rufname: _____	<b>Sorgerecht</b> (sh. Seite 2) <input type="checkbox"/> beide*** <input type="checkbox"/> Mutter*** <input type="checkbox"/> Vater***
<b>Name:</b> _____	<b>Mutter</b> (Name, Vorname): _____
<b>Geschlecht:</b> <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	<b>Adresse</b> (falls abweichend vom Kind)
<b>Straße:</b> _____	
<b>PLZ/ Wohnort:</b> _____	<b>E-Mail*</b> : (bitte in Druckbuchstaben): _____
<b>Telefon:</b> _____	<b>Telefon privat*</b> : (Mobil/ Festnetz): _____
<b>Geburtsdatum:</b> _____	<b>Telefon beruflich*</b> : _____
<b>Geburtsort und Geburtsland:</b> _____	<b>Vater</b> (Name, Vorname): _____
<b>Staatsangehörigkeit:</b> 1. _____ 2. _____	<b>Adresse</b> (falls abweichend vom Kind)
<b>Verkehrssprache in der Familie:</b> _____	
<b>deutsche Sprachkenntnisse:</b> gut <input type="checkbox"/> wenig <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/>	<b>E-Mail*</b> (bitte in Druckbuchstaben): _____
<b>Religionszugehörigkeit</b> (ev, kath. Taufurkunde vorlegen)	<b>Telefon privat*</b> : (Mobil/ Festnetz): _____
<input type="checkbox"/> ev <input type="checkbox"/> kath. <input type="checkbox"/> andere _____ <input type="checkbox"/> keine	<b>Telefon beruflich*</b> : _____
<b>Teilnahme Religionsunterricht</b> (Seite 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Weitere Telefonnummer sowie Name, wenn Eltern nicht erreichbar: _____
<b>besuchter Kindergarten</b> (bei Schulanfängern)	<b>Geschwister an der Schule</b> (Name/ Klasse): _____
<b>Anmeldung an einer anderen Schule?</b> (Bitte <b>zeitnah</b> eine Anmeldebescheinigung vorlegen)	<b>Wunsch zu Klassenkameraden</b> (bitte nur einen Namen angeben): _____
Schulrelevante gesundheitliche Beeinträchtigungen/ Einnahme von Medikamenten: _____	

**Bitte auf der Rückseite unterschreiben**



**Wilckens-Grundschule**  
Vangerowstr. 9  
69115 Heidelberg  
Tel. 06221/58-410420  
Mail: poststelle@ws-hd.schule.bwl.de



**Wir/ ich verpflichte/n uns/mich, Änderungen insbesondere im Sorgerecht oder den Kontaktadressen umgehend der Schule mitzuteilen!**

\*\* bei getrenntlebenden Elternteilen mit gemeinsamen Sorgerecht muss die **Unterschrift** bzw. **Vollmacht beider Elternteile vorliegen**

\*\*\* bei **alleinigem Sorgerecht** bitten wir Sie, geeignete Nachweise (z. B. aktueller Sorgerechtsnachweis, Gerichtsurteil) oder eine Negativbescheinigung vorzulegen.

**Mit meiner/ unserer Unterschrift bestätige/n ich/wir gleichzeitig den Erhalt des Schreibens „Schulbuchleihe an Schulen“ und willige/n ein in den E-Mail-Verteiler der Schule aufgenommen zu werden.**

Heidelberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/  
der Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/  
der Erziehungsberechtigten

## Angaben für den Religionsunterricht

\_\_\_\_\_  
**Schüler/in Name**

\_\_\_\_\_  
**Vorname**

Mein/unser\* Kind gehört einem der folgenden **Bekenntnisse** an, für die Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen eingerichtet ist:

- alevitisch
- alt-katholisch
- evangelisch
- islamisch sunnitischer Prägung
- jüdisch
- römisch-katholisch
- orthodox (bulgarisch-, georgisch-, russisch-, griechisch-, rumänisch-, serbisch-orthodox)
- syrisch-orthodox

Mein/ unser\* Kind gehört **keinem** Bekenntnis oder einem Bekenntnis an, für das Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen nicht eingerichtet ist.

Mein/ unser\* Kind soll an **keinem** Religionsunterricht teilnehmen.

**Wir wünschen/ Ich wünsche\* die Teilnahme unseres/ meines Kindes\* am Religionsunterricht des Bekenntnisses:**

- evangelisch
- katholisch
- islamisch sunnitischer Prägung (sh. Schreiben zum isl. Religionsunterricht)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des\* Erziehungsberechtigten

**Eine Änderung der Religionsteilnahme ist bis zu zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres möglich und muss der Schulleitung schriftlich mitgeteilt werden.**

### Einwilligung in die Weitergabe des Namens

**Wichtig:** Die Einwilligung in die Weitergabe des Namens erfolgt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres durch den oder die Erziehungsberechtigten. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres erklärt die Schülerin oder der Schüler die Einwilligung selbst.

Hiermit willigen wir/ willige ich\* in die Übermittlung des Namens meines/unseres Kindes\* an die Religionsgemeinschaft, an deren Religionsunterricht mein/unser Kind teilnimmt\*, zum Zweck der Überprüfung der Mitgliedschaft in dieser Religionsgemeinschaft ein. Wir nehmen/Ich nehme zur Kenntnis, dass wir/ich\* die Einwilligung verweigern und nach Abgabe jederzeit gegenüber der Schulleitung widerrufen kann/können\*.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des\* Erziehungsberechtigten

## Wilckens-Grundschule

Vangerowstr. 9  
69115 Heidelberg  
Tel. 06221/58-410420  
Mail: poststelle@ws-hd.schule.bwl.de



### Merkblatt zum Religionsunterricht

1. Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 18 Landesverfassung und § 96 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) an den öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jede Schülerin und jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht und der einem Bekenntnis angehört, für das Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet ist, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht dieses Bekenntnisses verpflichtet. Aus diesem Grund ist die Religionszugehörigkeit jeder Schülerin und jedes Schülers durch Befragung festzustellen.

An den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg sind Alevitische, Alt-katholische, Evangelische, Jüdische, Römisch-katholische, Orthodoxe und Syrisch-orthodoxe Religionslehre in Trägerschaft der jeweiligen Religionsgemeinschaft als Lehrfächer im Sinne von § 96 Abs. 1 SchG eingerichtet. Die Trägerin der Orthodoxen Religionsunterrichts ist die Orthodoxe Bischofskonferenz, deren Mitglieder die Griechisch-Orthodoxe Metropole, Exarchat von Zentraleuropa (KdöR), das Exarchat der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa, die Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa, die Griechisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien - Metropole für Deutschland und Mitteleuropa, die Berliner Diözese der Russisch Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchat (KdöR), die Russisch Orthodoxe Kirche im Ausland - Russische Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland (KdöR), die Serbische Orthodoxe Kirche - Diözese von Frankfurt und ganz Deutschland, die Rumänisch Orthodoxe Kirche - Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa (KdöR), die Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa sowie die Diözese für Deutschland und Österreich der Georgischen Orthodoxen Kirche sind.

Die Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung ist im Rahmen eines Modellprojekts des Landes als Lehrfach im Sinne von § 96 SchG eingerichtet. Die Schulpflicht und die Versetzungserheblichkeit gilt für die Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung ebenso wie für den Religionsunterricht der anderen Bekenntnisse.

Die Erteilung des Unterrichts dieser acht Bekenntnisse ist wegen des Mangels an Lehrkräften und mit Blick auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Bekenntnisses nicht in jedem Fall und an jeder Schule möglich. Dies ändert an der Notwendigkeit der Abfrage der Religionszugehörigkeit nichts.

Schülerinnen und Schüler, die keinem Bekenntnis oder einem Bekenntnis angehören, für das in Baden-Württemberg kein Religionsunterricht als Lehrfach eingerichtet ist, bzw. deren Erziehungsberechtigte können den Wunsch äußern, dass die Schülerin oder der Schüler am eingerichteten Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen soll. Die Teilnahme am gewünschten Religionsunterricht setzt allerdings voraus, dass entsprechender Unterricht an der Schule erteilt wird und die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft ihre Zustimmung zur Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in den Unterricht erklärt. Über die Teilnahme am Islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung entscheidet in diesen Fällen die Schulleitung.

2. Um der jeweiligen Religionsgemeinschaft eine Überprüfung der Mitgliedschaft der Schülerin bzw. des Schülers in der Religionsgemeinschaft zu ermöglichen, kann es erforderlich sein, die Namen der am Religionsunterricht dieses Bekenntnisses teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an Vertreter der Religionsgemeinschaft bzw. an die Religionslehrerin oder den -lehrer zu übermitteln.

In Bezug auf die evangelische und die katholische Kirche bestehen datenschutzrechtliche Regelungen, welche die Übermittlung der Namen erlauben.

Die Zulässigkeit der Übermittlung der Namen der Schülerinnen und Schüler an die anderen Religionsgemeinschaften, welche die Trägerschaft für den Religionsunterricht innehaben, hängt von der Einwilligung der Schülerin oder des Schülers bzw. des oder der Erziehungsberechtigten ab. Die Einwilligung kann verweigert und nach Abgabe jederzeit gegenüber der Schulleitung widerrufen werden. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten ist dann nicht bzw. nicht mehr zulässig.

Ausgenommen hiervon ist der islamische Religionsunterricht sunnitischer Prägung. Da dieser nicht in Trägerschaft einer Religionsgemeinschaft stattfindet, darf keine Weitergabe der Namen von Schülerinnen und Schülern an islamische Verbände oder Moscheegemeinden erfolgen.

---

### Informationen zum konfessionell-kooperativen Religionsunterricht an der Wilckensschule

Liebe Eltern,

in Baden-Württemberg besteht die Möglichkeit, den Religionsunterricht in einzelnen Klassenstufen konfessionell-kooperativ zu erteilen. Hierzu gibt es eine verbindliche Rahmenvereinbarung zwischen den Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

#### **An der Wilckensschule wird der Religionsunterricht in den Klassenstufen 1 und 2 konfessionell-kooperativ erteilt.**

Bei der Gestaltung des Religionsunterrichts arbeiten die evangelischen und die katholischen Lehrkräfte als Team zusammen. Sie greifen hierbei auf einen Unterrichtsplan zurück, der sowohl den Vorgaben des evangelischen als auch denen des katholischen Bildungsplans entspricht. Deshalb ist dieser konfessionell-kooperativ erteilte Unterricht konfessioneller Religionsunterricht. Innerhalb des Zeitraums, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt wird, erfolgt ein verbindlicher Wechsel der Lehrkraft. Angestrebt werden zeitlich gleiche Unterrichtsanteile für beide Konfessionen. Aus inhaltlichen und rechtlichen Gründen ist für die Zeugnisnote bzw. Halbjahresinformation die Konfession der Lehrkraft, die den Unterricht erteilt hat, maßgeblich. Die kooperierenden Lehrkräfte sind gehalten, zum Ende des Schuljahres eine einvernehmliche Zeugnisnote zu erteilen. Im Zeugnis erscheint unter Bemerkung folgender Satz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt.“

Ziele der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht sind:

- ✚ die authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu ermöglichen.
- ✚ die ökumenische Offenheit beider Konfessionen erfahrbar zu machen.
- ✚ ein vertieftes Bewusstsein für die eigene Glaubensrichtung zu schaffen.

Falls ein Kind keiner Konfession angehört, kann es auf Wunsch am konfessionell-kooperativen Religionsunterricht teilnehmen. Voraussetzung ist das Einverständnis der jeweils unterrichtenden Lehrkraft.

Die Teilnahme am konfessionell-kooperativen Religionsunterricht setzt bei konfessionellen Kindern das Einverständnis der Eltern voraus. Bei Fragen zu dieser Form der Kooperation der beiden Konfessionen, stehen die Schuldekanen, die Schulleitung oder die Religionslehrkräfte zur Verfügung.

Charlotte Braren  
Schulleitung

## Wilckens-Grundschule

Vangerowstr. 9  
69115 Heidelberg  
Tel. 06221/58-410420  
Mail: poststelle@ws-hd.schule.bwl.de



### Informationen und Ablauf zum islamischen Religionsunterricht an der Wilckensschule

Liebe Eltern,

mein Name ist Gülsüm Karadavut-Cartik. Ich unterrichte auch in diesem Schuljahr das Fach **Islamische Religionslehre** sunnitischer Prägung in der Klasse Ihres Kindes und freue mich auf interessante Begegnungen und Gespräche.

Für Ihr Kind hat mit dem Eintritt in die Schule ein neuer Lebensabschnitt begonnen.

Dies bringt eine Reihe von Veränderungen für Sie und Ihr Kind mit sich. Neben dem neuen Tagesablauf muss sich Ihr Kind mit dem Schulgebäude, den neuen Mitschülerinnen und Mitschülern, dem Klassenzimmer, dem geregelten Stundenplan und seinen Lehrerinnen und Lehrern vertraut machen. Diese vielen neuen Eindrücke kann Ihr Kind hoffentlich gut verarbeiten.



Neu wird für Ihr Kind auch das Fach Islamische Religionslehre sein, für das es für zwei Wochenstunden die gewohnte Klassengemeinschaft verlässt und mit Kindern aus anderen Klassen zusammenkommt. Dieser findet nämlich jahrgangübergreifend für die Klassen 1 und 2 statt. Auch das bringt in den ersten Wochen noch manche Verwirrung mit sich, die sich aber sicherlich bald legt. Nachdem wir uns als Religionsgruppe zusammengefunden haben, wollen wir in diesem Schuljahr Fragen des Zusammenlebens und der eigenen Mitverantwortung für die Gemeinschaft bedenken, gemeinsam singen und beten, Allah und seine Schöpfung sowie Prophetengeschichten aus dem Koran kennen lernen und uns in spielerisch-kreativer Form mit ihnen auseinandersetzen. (Für mehr Informationen siehe <https://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GS/RISL>)

In all dem sollen die Kinder angeregt werden, über sich und ihren Glauben zu sprechen, Situationen wahrzunehmen, aufmerksam zu werden für ihre Mitmenschen und ihre Umwelt und eine eigene Meinung zu entwickeln. Ich lade Sie herzlich dazu ein, immer wieder einen Blick in das Religionsheft Ihres Kindes zu werfen und mit ihm über den Unterricht ins Gespräch zu kommen.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen natürlich auch gerne für alle Ihre Fragen und Anliegen zur Verfügung.

Sie können mich auch für weitere Absprachen per E-mail erreichen: [quelsuem.karadavut@froebelschule-heidelberg.de](mailto:quelsuem.karadavut@froebelschule-heidelberg.de)

Ich freue mich auf vielfältige Begegnungen mit Ihnen und wünsche uns allen ein schönes Schuljahr.

Ihre G. Karadavut-Cartik

---

### Anmeldung zum Islamischen Religionsunterricht an der Wilckensschule

Der Islamische Religionsunterricht (IRU) findet an der Wilckensschule am Nachmittag statt. Wenn Sie Ihr Kind zu diesem anmelden möchten, muss der untere Abschnitt ausgefüllt werden.

IRU wird jahrgangsgemischt von Frau Karadavut-Cartik unterrichtet und beginnt um **12.25 Uhr** -> im Anschluss an die 5. Stunde mit Jahrgangsstufe 1 und 2 in Zimmer B 1.05. Das IRU-Angebot für Jahrgangsstufe 1 und 2 endet um 13:55 Uhr. Dazwischen wird Frau Karadavut-Cartik eine Essenspause für die Kinder möglich machen. Gerne sollen die Kinder an diesem Tag etwas mehr zu Essen mit in die Schule nehmen. Um **13:55 Uhr** hat diese erste Gruppe Schulende und die Kinder können entweder direkt nach Hause gehen oder zu Päd-Aktiv.

Um **14:00 Uhr** beginnt IRU für Jahrgangsstufe 3 und 4 in Zimmer B 1.05. Alle Kinder, die daran teilnehmen möchten, sind vorher zum Mittagessen entweder zu Hause oder bei Päd Aktiv und kommen selbstständig zu IRU. Für diese Gruppe endet IRU um **15:30 Uhr**. Die Kinder gehen danach entweder direkt nach Hause oder zu Päd-Aktiv.

### Die Anmeldung für IRU ist für das Schuljahr verbindlich

Hiermit melde ich mein Kind **verbindlich** zum IRU-Unterricht an.

Vorname und Familienname des Kindes: \_\_\_\_\_

Name der Erziehungsberechtigte/n: \_\_\_\_\_

**IRU-Klassenstufen 1 und 2: 12:25 Uhr – 13:55 Uhr -> Zimmer B1.05 (erster Stock)**

**IRU-Klassenstufen 3 und 4: 14:00 Uhr – 15:30 Uhr -> Zimmer B1.05 (erster Stock)**

Bitte ankreuzen:

- nach dem IRU-Unterricht geht mein Kind selbstständig nach Hause
- nach dem IRU-Unterricht geht mein Kind zu Päd-Aktiv
- nach dem IRU-Unterricht wird mein Kind verbindlich abgeholt

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des\* Erziehungsberechtigten

### Datenschutzrechtliche Informationspflicht

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir verpflichtet, Ihnen die nachfolgenden Informationen mitzuteilen:

Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten ist die oben aufgeführte Schule. Die Schule hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, dieser ist wie folgt erreichbar:

**Staatliches Schulamts Mannheim, der Datenschutzbeauftragte, Augusta-Anlage 67, 68165 Mannheim.**

Zweck der Verarbeitung der oben von Ihnen angegebenen Daten ist die Sicherstellung der Beschulung Ihres Kindes, insbesondere die Erfüllung des gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule. Soweit die Verarbeitung der mitgeteilten Daten nicht auf der oben genannten gesetzlichen Grundlage erfolgt, haben Sie durch die Angaben auch zu den mit einem (\*) gekennzeichneten Merkmalen Ihre Einwilligung in der Datenverarbeitung erklärt. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit gegenüber der Schule widerrufen, wobei die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgte Verarbeitung der betroffenen Daten weiterhin rechtmäßig bleibt.

Empfänger personenbezogener Daten während des Schulverhältnisses Ihres Kindes können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ohne eine gesonderte Einwilligung für die Datenübermittlung üblicherweise sein: staatliche Schulaufsichtsbehörden, andere öffentliche Schulen, gegebenenfalls zuständiges Förderzentrum, zuständiges Gesundheitsamt (Landkreis, Stadtkreis) bei verpflichtenden schulärztlichen Untersuchungen, zuständiges Jobcenter / zuständige Agentur für Arbeit, Schulträger.

Für die Löschung der Daten gelten die Fristen der Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenden Sie sich hierzu bitte direkt an die Schule. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu. Detaillierte Information zu Ihren Rechten können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen.

Die Schule weist darauf hin, dass Schülerkarteikarten beziehungsweise Schülerlisten sowie Abschluss- und Abgangszeugnisse erst 60 Jahre, nachdem die Schule verlassen wurde, gelöscht werden sollen, damit im Falle eines Verlusts der Nachweis über den Schulbesuch beziehungsweise ein Ersatzzeugnis ausgestellt werden kann. Diese Dokumente werden jedoch von der Schule abgesehen von der Speicherung nicht weiterverarbeitet.

Mit Ihrer Unterschrift auf Seite 2 des Anmeldeformulars willigen Sie in die Verarbeitung der mit (\*) gekennzeichneten oben eingetragenen personenbezogenen Daten durch die Schule ein.

---

### **Merkblatt Betroffenenrechte**

**Kontakt Datenschutzbeauftragten: Staatliches Schulamts Mannheim, „der Datenschutzbeauftragte“, Augustaanlage 67, 68165 Mannheim, datenschutz@ssa-ma.kv.bwl.de**

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- ✚ Gemäß Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO können Sie Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.
- ✚ Gemäß Art. 15 EU-DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- ✚ Gemäß Art. 16 EU-DSGVO können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
- ✚ Gemäß Art. 17 EU-DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- ✚ Gemäß Art. 18 EU-DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- ✚ Gemäß Art. 21 EU-DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- ✚ Gemäß Art. 20 EU-DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen.
- ✚ Gemäß Art. 77 EU-DSGVO können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

### Informationsblatt: Schulbuchleihe an Schulen in Trägerschaft der Stadt Heidelberg

Zur Umsetzung der Lernmittelfreiheit stellt die Stadt Heidelberg als Schulträgerin den Schülerinnen und Schülern die notwendigen Lernmittel – in der Regel für die Dauer eines Schuljahres – zur Verfügung. Die Schulbücher bleiben Eigentum der Stadt Heidelberg. Es kommt ein Leihvertrag nach §§ 598 bis 606 BGB zwischen der Stadt Heidelberg als Schulträgerin und den Schülerinnen und Schülern, im Falle ihrer Minderjährigkeit vertreten durch die Personensorgerechtigten, zustande. Nach Ablauf der Leihfrist besteht eine Rückgabepflicht. Schulbücher sind nach § 1 Abs. 6 der Lernmittelverordnung (LMVO) des Landes Baden-Württemberg vom 19. April 2016 für mindestens fünf Jahre in Umlauf zu geben. Für die Leihe gelten folgende **Allgemeine Geschäftsbedingungen**:

**1. Was ist beim Entleihen zu beachten?** Die für das Schuljahr benötigten Bücher werden von der Schule in der Regel zu Schuljahresbeginn für das Schuljahr leihweise ausgegeben. Im jeweiligen Buchdeckel ist ein Namens-Stempel der Schule eingedruckt. In das entsprechende Feld ist der Name und die Klasse sowie das Schuljahr einzutragen.

**2. Wie sind die Schulbücher zu behandeln?** Die Bücher müssen pfleglich behandelt werden, d. h. sie dürfen z. B. keine Flecken bekommen, sie dürfen nicht bemalt oder beschriftet und die Bestandteile nicht eingerissen werden. Schulbücher sollen so behandelt werden, dass sie entsprechend der Lernmittelverordnung mindestens fünf Schuljahre in Umlauf gegeben werden können. Die Schulbücher sind möglichst mit einem geeigneten Schutzumschlag zu versehen.

**3. Wann liegt ein Schaden vor?** Ein Schaden liegt vor, wenn z. B. ein Buch bemalt, der Buchdeckel oder Buchrücken oder die Bindung gerissen ist, wenn das Buch aufgrund eines Wasserschadens gewellte Seiten hat oder eine vergleichbare Beschädigung vorliegt und sich durch die Beschädigung die Restumlaufzeit verkürzt.

**4. Wie hoch ist der Schadensersatz, der bei Beschädigung geleistet werden muss, wenn sich die Restumlaufzeit verkürzt?**

Alter des Buches 1 Jahr -> Schadensersatz 50 % des Buchpreises, Alter des Buches 2 Jahre -> Schadensersatz 40 % des Buchpreises  
Alter des Buches 3 Jahre -> Schadensersatz 30 % des Buchpreises, Alter des Buches 4 Jahre -> Schadensersatz 20 % des Buchpreises

**5. Wann sind die Schulbücher zurückzugeben?** Die Schulbücher sind **spätestens am 31.07.** eines Schuljahres zurückzugeben. **Die Schule kann auch einen anderen Rückgabetermin festlegen.** Ab diesem Zeitpunkt kommt der Entleiher in Verzug. Eine Rückgabepflicht besteht dann nicht, wenn die Schulbücher länger als ein Schuljahr genutzt werden sollen und der Schüler im folgenden Schuljahr die Schule nicht verlässt. Die Rückgabepflicht besteht auch für beschädigte Bücher, auch wenn Schadensersatz für die Beschädigung wegen verkürzter Umlaufzeit geleistet wurde.

**6. Wie hoch ist der Schadensersatz bei verspäteter oder nicht erfolgter Rückgabe, Verlust oder Unbrauchbarwerden eines Buchs?**

Die Stadt Heidelberg als Schulträgerin wird neue Schulbücher als Ersatz anschaffen, wenn bei bestehender Rückgabepflicht die Rückgabe nicht nach erneuter Fristsetzung erfolgt ist. Eine rechtzeitige Nachbeschaffung ist erforderlich, um im neuen Schuljahr alle Schülerinnen und Schüler ausreichend mit Lernmitteln versorgen zu können. Bei nicht erfolgter Rückgabe oder in Fällen verspäteter Rückgabe, wenn bereits eine Ersatzbeschaffung erfolgte und unter Fristsetzung vorher nochmals zur Rückgabe aufgefordert wurde, ist Schadensersatz zu leisten. Wenn ein Buch (auch unterjährig) abhandenkommt oder so beschädigt wird, dass es nicht weiter in Umlauf gegeben werden kann, ist ebenfalls Schadensersatz zu leisten. Die Höhe des Schadensersatzes beläuft sich auf:

Alter des Buches 1 Jahr -> Schadensersatz 100 % des Buchpreises, Alter des Buches 2 Jahre -> Schadensersatz 80 % des Buchpreises  
Alter des Buches 3 Jahre -> Schadensersatz 60 % des Buchpreises, Alter des Buches 4 Jahre -> Schadensersatz 40 % des Buchpreises  
Alter des Buches 5 Jahre -> Schadensersatz 20 % des Buchpreises

**7. Wann sind die Mahnkosten zu bezahlen?** Wenn bei bestehender Rückgabepflicht die Frist des 31.07. bzw. des durch die Schule genannten Rückgabetermins verstrichen ist und die Rückgabe schriftlich angemahnt wird, sind Mahnkosten zu bezahlen.

### Informationen zum Masernschutzgesetz

Liebe Eltern, Ihr Kind soll an unserer Schule aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfvorvention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen. Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler ab dem 1. März 2020 vor der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

- ✚ durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein **ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
- ✚ ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
- ✚ eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt. Ich möchte Sie daher bitten, mir bitte einen der oben genannten Nachweise in Kopie zukommen zu lassen. Bitte beachten Sie: Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, bin ich gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt Heidelberg darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogenen Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen. Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

**Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:** Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen: Wilckensschule, Vangerowstr. 9, 69115 Heidelberg, Tel. 06221/58-410420

**Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:** Staatliches Schulamt Mannheim, „der Datenschutzbeauftragte“, Augustaanlage 67, 68165 Mannheim, datenschutz@ssa-ma.kv.bwl.de

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/ der Schüler die Schule verlässt. Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Mit freundlichen Grüßen

Charlotte Braren,

Schulleitung

**Informationen zur Nutzung der Schulcloud an der Wilckensschule**

Liebe Eltern, wir benutzen für die Kommunikation zwischen Lehrern und Klasse/ Eltern die Schul.cloud. Briefe der Schulleitung erhalten Sie bis auf weiteres über E-Mail bzw. die Schulhomepage. Dies ist eine Plattform, die ähnlich aufgebaut ist wie WhatsApp, aber datenschutzrechtlich abgesichert ist (nähere Informationen finden Sie unter: <https://schul.cloud/datenschutz/>).

**Entschuldigung im Krankheitsfall über die Schulcloud**

Wir bitten darum, dass Sie Ihr Kind (bei einer Erkrankung) nur noch direkt bei der Klassenlehrkraft über die Schulcloud entschuldigen. Bitte schreiben Sie hierfür Ihrer Klassenlehrkraft so früh wie möglich – spätestens bis 7:30 Uhr – am ersten Fehltag über die Schulcloud eine Nachricht. Da unser Sekretariat nicht täglich besetzt ist, ist die Entschuldigung über die Schulcloud die sicherste Möglichkeit, dass die Entschuldigung für Ihr Kind die Lehrkraft direkt und valide erreicht. Es ist für die Schule die einfachste Möglichkeit, nur einen „Kanal“ für Entschuldigungen zu nutzen: Die Schulcloud.

Füllen Sie bitte die unten beigefügte Erklärung aus und geben Sie diese Ihrem Kind über die Klassenlehrerin mit oder im Sekretariat ab. Danach erhalten Sie von Schul.cloud eine Einladung per Mail (**Hinweis: diese landet oft unter Spam oder Werbung**).

**Anleitung**

- 🚩 klicken Sie auf den Link in der Email „Account aktivieren“
- 🚩 es öffnet sich ein Fenster in Ihrem Browser mit dem Registrierungsschlüssel, klicken Sie hier auf „Prüfen“
- 🚩 geben Sie die Email-Adresse ein, die Sie nutzen wollen
- 🚩 überlegen Sie sich ein Passwort und geben Sie es in das Feld ein. Klicken Sie auf „weiter“
- 🚩 geben Sie erneut Ihre Email-Adresse und das Passwort ein. Klicken Sie auf „weiter“.
- 🚩 überlegen Sie sich ein Verschlüsselungskennwort (das ist im Prinzip ein zweites Passwort) und geben Sie es in das Feld ein. Wiederholen Sie auch dieses im unteren Feld. Klicken Sie auf „weiter“
- 🚩 merken Sie sich das Passwort und Kennwort und schreiben Sie es auf
- 🚩 warten Sie darauf, dass der/die Klassenlehrer/in Sie in die jeweiligen „Channel“ einlädt
- 🚩 Einladungen in die Klassenchannel finden Sie unter Schul.cloud unter der Glocke/ Benachrichtigungen



Sie werden nach der Anmeldung von den/ der jeweiligen Klassenlehrer/in in einen „Klassenchannel“ aufgenommen. Hier werden Materialien und Informationen für alle eingestellt. Der „persönliche Austausch“ erfolgt über Einzel-Konversationen. Schauen Sie bitte regelmäßig in die App hinein, da hier wichtige Informationen geteilt werden. Das Programm können Sie über den Browser Ihres Computers öffnen (über die Internetseite, <https://schul.cloud/>). Sehr zu empfehlen ist es, die App auch auf dem Smartphone oder Tablet herunterzuladen und damit zu arbeiten. **Bei Geschwisterkindern:** Sind mehrere Geschwisterkinder an unserer Schule, erhalten alle gemeinsam einen Account. Durch diesen Account haben Sie Zugriff auf alle „Klassenchannels“ Ihrer Kinder.

Sollten Sie auf Schwierigkeiten stoßen, oder persönliche Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an den/ die Klassenlehrer/in Ihres/er Kindes/er.

Mit herzlichen Grüßen Ihr Schulcloudteam der Wilckensschule

**Anleitung für die Schulcloud Anmeldung**



1. Sie erhalten eine Mail von schul.cloud. Hinweis: Diese landet oft unter Werbung oder Spam. klicken Sie in der Mail auf „Account aktivieren“



4. geben Sie das Passwort ein, dass Sie für die Schul.-cloud nutzen wollen. Danach klicken Sie auf „weiter“. Hinweis: Passwort unbedingt merken (aufschreiben).



2. es öffnet sich ein neues Fenster. klicken Sie auf „prüfen“



5. geben Sie erneut die Mail-Adresse und das Passwort ein. Klicken Sie dann auf „weiter“



3. geben Sie die Mail-Adresse ein, die Sie für die Schulcloud nutzen wollen. Danach klicken Sie auf „weiter“



6. geben Sie ein Verschlüsselungskennwort ein, dieses darf nicht identisch mit Ihrem Accountpasswort sein. Klicken Sie dann auf „weiter“.



7. jetzt sollte dieses Bild erscheinen. Der Verschlüsselungsprozess kann einige Minuten dauern. Wenn dieses Bild erscheinen sind Sie in der Schulcloud angemeldet 😊

**Einverständniserklärung**  
Mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie Ihrem Kind die Einverständnis, die schul.cloud im definierten schulischen Rahmen zu verwenden.

# EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

ZUR NUTZUNG DER SCHUL.CLOUD® FÜR MEINE/N SOHN/TOCHTER:

[Redacted area]

VOR- NACHNAME UND KLASSE DES KINDES IN DRUCKBUCHSTABEN

[Redacted area]

IHRE MAILADRESSE IN DRUCKBUCHSTABEN

[Redacted area]

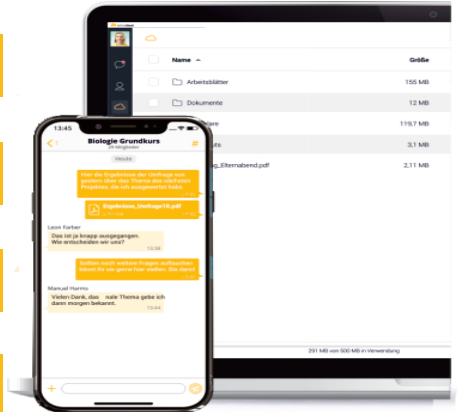
VOR- UND NACHNAME DES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

[Redacted area]

VOR- UND NACHNAME DES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

[Redacted area]

DATUM & UNTERSCHRIFT DES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN



Bitte diese Einverständniserklärung ausfüllen, unterschreiben und an das Sekretariat der Wilckensschule zurückgeben.

Gerne per Mail an [poststelle@ws-hd.schule.bwl.de](mailto:poststelle@ws-hd.schule.bwl.de)

Vielen Dank.

**Wilckens-Grundschule**  
Vangerowstr. 9  
69115 Heidelberg  
Tel. 06221/58-410420  
Mail: [poststelle@ws-hd.schule.bwl.de](mailto:poststelle@ws-hd.schule.bwl.de)



## Einverständniserklärung Entfernung von Zecken

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll. Um eine Zecke bei Ihrem Kind während der Schulzeit entfernen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis. Sollten wir bei Ihrem Kind während der Betreuung eine Zecke entdecken, werden wir diese unmittelbar entfernen. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie hierüber, wenn Sie Ihr Kind abholen und melden uns telefonisch. Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- + Entzündung der Bissstelle
- + kreisrote Entzündung am Körper
- + allgemeines Krankheitsempfinden

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor.

Mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogischen Fachkräfte bin ich/sind wir einverstanden:

- ja
- nein

Falls Sie mit einer Zeckenentfernung durch uns nicht einverstanden sind, wird für den Fall eines Zeckenbisses folgendes Vorgehen vereinbart:

---

---

Name des Kindes: \_\_\_\_\_, Klasse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betreuungsperson